



PRÄSIDIUM DES VERWALTUNGSGERICHTS DES KANTONS THURGAU

Weinfelden, 18. Juni 2024
We/loc

VG.2024.22/PE

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes

hat in Sachen

A und B

Beschwerdeführer 1

C

Beschwerdeführerin 2

beide v.d. RA Thomas Frey,
Oberer Graben 16, Postfach 622,
9001 St. Gallen

gegen

**Departement für Bau und Umwelt
des Kantons Thurgau,**
Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Vorinstanz

und

Politische Gemeinde E,
v.d. RA Dr. Hans Munz,
Advokatur im Lindenhof, Hauptstrasse 31,
Postfach 27, 9320 Arbon

verfahrensbeteiligte Gemeinde

sowie

D
v.d. RA Dr. Markus Neff,
Marktplatz 4, 9004 St. Gallen

Verfahrensbeteiligte

betreffend **Entscheid Nr. 12; BOA/PG Nr. 2023.05-006 Gestaltungsplan "Bachgallen Ost" und Entscheid 943; 1003/2023/DBU/SK Gestaltungsplan "Bachgallen Ost"; Wiederherstellung der Einsprachefrist und Einsprache gegen GP**

- Entscheid vom 6. Februar 2024
- Beschwerde vom 8. März 2024

entschieden:

1. Das Beschwerdeverfahren wird infolge Rückzugs am Protokoll abgeschrieben.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf Fr. 1'500.-- festgesetzt und den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung und unter Verrechnung mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- auferlegt. Fr. 4'500.-- werden den Beschwerdeführern zurückerstattet.
3. Mitteilung an:
 - RA Thomas Frey, Oberer Graben 16, Postfach 622, 9001 St. Gallen unter Beilage der Eingabe der Verfahrensbeteiligten vom 7. Juni 2024 und den Schreiben der Beschwerdeführer persönlich vom 6. Juni 2024
 - Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld unter Beilage der Eingabe der Verfahrensbeteiligten vom 7. Juni 2024, den Schreiben der Beschwerdeführer persönlich vom 6. Juni 2024 und der Eingabe der Beschwerdeführer vom 13. Juni 2024
 - RA Dr. Hans Munz, Advokatur im Lindenhof, Hauptstrasse 31, Postfach 27, 9320 Arbon unter Beilage der Eingabe der Verfahrensbeteiligten vom 7. Juni 2024, den Schreiben der Beschwerdeführer persönlich vom 6. Juni 2024 und der Eingabe der Beschwerdeführer vom 13. Juni 2024
 - RA Dr. Markus Neff, Marktplatz 4, 9004 St. Gallen unter Beilage der Eingabe der Beschwerdeführer vom 13. Juni 2024

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Sachverhalt

Die verfahrensbeteiligte Gemeinde beabsichtigt die Liegenschaften Nrn. xx und yy, Grundbuch E, (Wohn- und Arbeitszone 3, überlagert mit der Zone für Gestaltungsplanpflicht und der Gefahrenzone; genehmigt mit Entscheid Departement für Bau und Umwelt [DBU] Nr. 54 vom 5. August 2021) mittels eines Gestaltungsplans der Baureife zuzuführen. Hierfür legte sie einen entsprechenden Gestaltungsplan (GP „Bachgallen Ost“) vom 12. Mai 2023 bis 31. Mai 2023 öffentlich auf. Innert Frist gingen bei der verfahrensbeteiligte Gemeinde keine Einsprachen dagegen ein. Mit Gesuch vom 16. Juni 2023 beantragten die Beschwerdeführer als Stockwerkeigentümer der Liegenschaft Nr. zz AA des GP-Gebiets die Wiederherstellung der Einsprachefrist. Mit Entscheid vom 23. Juni 2023 wies die verfahrensbeteiligte Gemeinde das Gesuch ab. Am 5. Juli 2023 erhoben die Beschwerdeführer bei der verfahrensbeteiligten Gemeinde Einsprache und beantragten die Aufhebung des GP „Bachgallen Ost“. Mit Entscheid vom 21. Juli 2023 trat die verfahrensbeteiligte Gemeinde auf die Einsprache nicht ein. Gegen den Entscheid betreffend Wiederherstellung der Einsprachefrist erhoben die Beschwerdeführer am 25. Juli 2023 bei der Vorinstanz Rekurs (Verfahren 943/2023).

Gegen den Einspracheentscheid erhoben die Beschwerdeführer am 14. August 2023 Rekurs bei der Vorinstanz (Verfahren 1003/2023). Die Vorinstanz hat am 6. Februar 2024 die Rekurse vereinigt und abgewiesen. Dagegen wurde am 8. März 2024 Beschwerde erhoben.

Die Verfahrensbeteiligten verlangten am 25. März 2024, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dieses Gesuch wurde mit präsidialem Zwischenentscheid vom 17. Mai 2024 abgewiesen, die amtlichen Kosten der Verfahrensbeteiligten auferlegt und diese verpflichtet, die Beschwerdeführer ausseramtlich zu entschädigen.

Am 7. Juni 2024 reichte die Verfahrensbeteiligte vom 6. Juni 2024 datierende Schreiben der Beschwerdeführer ein, gemäss welchen diese die von ihnen erhobene

Beschwerde unwiderruflich und mit sofortiger Wirkung zurückziehen würden. Auf eine Parteientschädigung werde verzichtet.

Mit Eingabe vom 13. Juni 2024 teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mit, dass er die Beschwerdeführer weiterhin vertrete.

Erwägungen

1. Das Beschwerdeverfahren ist aufgrund der Beschwerderückzugserklärungen der Beschwerdeführer vom 6. Juni 2024 durch das Präsidium des Verwaltungsgerichts gemäss § 61a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (VRG, RB 170.2) am Protokoll abzuschreiben.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gemäss § 14 Abs. 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG, RB 638.1) auf Fr. 1'500.-- festgesetzt und in Anwendung von § 77 Abs. 1 VRG den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung und unter Verrechnung mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- auferlegt. Fr. 4'500.-- werden den Beschwerdeführern zurückerstattet.

Verwaltungsgericht
des Kantons Thurgau
Der Präsident:

R. Weber

versandt: